

Regelung für kumulative Promotionen am Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft

- §1 Eine kumulative Promotionsschrift muss eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten. Die kumulative Dissertation darf keinen rein additiven Charakter besitzen. Sie sollte daher neben den eingereichten Artikeln eine Einleitung, ein Methodenkapitel sowie eine Zusammenfassung der erzielten Ergebnisse (unter besonderer Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen den einzelnen Arbeiten) enthalten.
- §2 Die Arbeit muss einen Gesamttitel sowie ein Gesamtliteraturverzeichnis enthalten.
- §3 Die Dissertation ist eine eigenständige Forschungsarbeit und muss die Fähigkeit der Promovenden / des Promovenden zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und den wissenschaftlichen Anforderungen des Faches genügen. Publikationen oder zur Publikation eingereichte Texte können Bestandteil der Dissertation sein, wenn sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zur Gesamtkonzeption stehen. Anrechenbar sind hierbei nur referierte Fachartikel und Konferenzbeiträge, die maximal zwei Jahre vor Anmeldung der Promotion eingereicht wurden.
- §4a Eine kumulative Dissertation umfasst mindestens drei Fachartikel in referierten Fachjournals oder Konferenzproceedings. Mindestens zwei Artikel der/des Promovierenden müssen in Alleinunterschrift verfasst worden sein. Eine Liste aller ohne zusätzliche Genehmigung akzeptierten Fachzeitschriften bzw. Konferenzproceedings kann beim Prüfungsausschuss des Instituts angefordert werden. Andere Publikationsorgane müssen vom Prüfungsausschuss durch einen formlosen Antrag genehmigt werden. Ein dritter in Alleinunterschrift verfasster Fachartikel kann durch mindestens zwei referierte Fachartikel bei denen die/der Promovierende einen substantiellen Beitrag geleistet hat (siehe §4c), ersetzt werden. Da die Dissertation eine individuelle wissenschaftliche Leistung der/des Promovierenden darstellt, ist für jeden Artikel einzeln und im Einvernehmen mit den anderen Ko-Autorinnen und Ko-Autoren darzulegen, worin die individuelle wissenschaftliche Leistung der/des Promovierenden besteht. Dies soll nach Arbeitsschritten (z. B. Konzeption, Datenanalyse, Interpretation, Schreiben der Publikation) getrennt erfolgen. Formulare hierfür sind beim Prüfungsausschuss erhältlich.
- §4b Es gibt keine maximale Begrenzung wie viele referierte Fachartikel in die Dissertation einfließen.
- §4c Artikel, bei denen die/der Promovierende Ko-Autorin/Ko-Autor ist und der eigene Anteil der/des Promovierenden substantiell war, können in eine Dissertation einfließen, wenn der Eigenanteil mindestens 30% beträgt. Dabei gelten folgende Regelungen: (1) Die/Der Vorsitzende der Kommission darf kein/e Koautor/in sein. (2) Nur jeweils eine/r der GutachterInnen darf Ko-AutorIn einer Publikation sein, (3) Die Mehrheit der Mitglieder der Kommission dürfen bei kumulativen Dissertationen nicht Koautoren/innen sein.
- §5 Mindestens ein Fachartikel muss zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens akzeptiert sein. Alle weiteren Fachartikel müssen eingereicht sein. Sind die Artikel nicht bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen, obliegt es den Gutachtenden zu beurteilen, ob dieses Potenzial gegeben ist. Der Prüfungsausschuss wird zusätzlich einen dritten Gutachter für diese/n Fachartikel bestellen.
- §6 Bereits veröffentlichte Publikationen müssen in der Promotionsschrift deutlich gekennzeichnet sein.
- §7 Erst nach Veröffentlichung aller Fachartikel oder der kumulativen Promotionsschrift sowie der Aushändigung der Promotionsurkunde wird der Grad Dr. Phil. erteilt.
- §8 Das Institut weist darauf hin, dass der/die Promovend/in verpflichtet ist, vor dem Einreichen der kumulativen Dissertationsschrift alle mit der Veröffentlichung verbundenen rechtlichen Fragen selbstständig zu klären.
- §9 Auf Antrag beim Promotionsausschuss kann bis zu vier Wochen vor Abgabe die kumulative Promotion auf eine nicht kumulative Einreichung geändert werden und vice versa.